

# RS Vwgh 1988/1/13 87/03/0211

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.01.1988

## Index

50/01 Gewerbeordnung

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

GelVerkG §5 Abs1;

GewO 1973 §25 Abs1;

StVO 1960 §5 Abs1;

StVO 1960 §5 Abs2;

## Rechtssatz

Schon eine einmalige Bestrafung wegen der Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs 1 lit b iVm § 5 Abs 1 (oder Abs 2) StVO rechtfertigt die Annahme der mangelnden Zuverlässigkeit für die Ausübung des Taxi-Gewerbes. Es ist hiebei ohne Belang, ob es sich bei der Fahrt, bei der die angeführte Übertretung begangen wurde, um eine Fahrt in Ausübung des Taxi-Gewerbes gehandelt hat und ob hiebei Fahrgäste in ihrer Sicherheit konkret beeinträchtigt wurden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987030211.X04

## Im RIS seit

20.12.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)